

## **Wochenmarktsatzung der Gemeinde Weinböhla**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993, berichtigt 25. April 2003 (SächsGVBl: S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), in der ab 23. Mai 2004 geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 24. Februar 2010 folgende Wochenmarktsatzung beschlossen.

### **§ 1 Einrichtung**

Die Gemeinde Weinböhla betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Der Besuch des Wochenmarktes sowie der Kauf und Verkauf stehen jedermann mit gleichen Befugnissen zu.

### **§ 2 Ort, Tag und Öffnungszeit**

Der Wochenmarkt findet auf dem Rathausplatz der Gemeinde Weinböhla donnerstags von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt. Fällt der Donnerstag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Wochenmarkt am vorangehenden Mittwoch statt.

### **§ 3 Warenangebot**

(1) Aufgrund des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung dürfen nur folgende Waren zum Verkauf angeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweiligen Fassung, mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs,
4. Alkoholfreie Getränke, zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.

(2) Auf dem Wochenmarkt dürfen darüber hinaus angeboten und verkauft werden:

- ◆ Kurzwaren,
- ◆ Bekleidung,
- ◆ Schuh- und Lederwaren mit sämtlichen Nebenartikeln,
- ◆ Haushalt- und Küchengeräte, Glas-, Porzellan- und Tonwaren,
- ◆ Bürsten- und Korbwaren, Sattler- und Seilerwaren,
- ◆ Spielwaren,
- ◆ Putzmittel, Toilettenartikel.

(3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Sorten entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.

(4) Ob Waren zu den zugelassenen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören und auf dem Markt angeboten und verkauft werden können, entscheidet im Zweifelsfall an Ort und Stelle der Marktleiter.

### **§ 4 Erlaubniserteilung und Zuweisung der Standplätze**

(1) Es herrscht Marktfreiheit. Jeder Markthändler ist grundsätzlich berechtigt, nach Abschluss des Marktvertrags und Maßgabe dieser Marktsatzung, am Markt teilzunehmen.

(2) Die Teilnahme am Markt bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Weinböhla. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar.

(3) Markthändler müssen sich mündlich oder schriftlich mit Angabe ihres Warenangebotes und Standbreite für eine Zulassung zum Markt unter Vorlage ihrer Reisegewerbekarte bewerben. Gewerbetreibende mit einer Niederlassung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat gilt § 4 Gewerbeordnung (GewO). Die Zulassung zum Markt erfolgt durch den Abschluss eines schriftlichen oder mündlichen Marktvertrags. Mit der Zulassung erhält der Markthändler das Recht an dem Markt teilzunehmen.

Das Verfahren für die Markthändler (Dienstleistungserbringer) im Sinne von Artikel 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG vom 13. August 2009 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und dem §§ 71 a bis e VwVfG abgewickelt werden.

- (4) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden. Die Zuweisung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fläche.
- (5) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nach marktbetrieblichen Erfordernissen durch den Marktleiter. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz in bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit.
- (6) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (7) Der Marktleiter kann zugewiesene Standplätze, die bis 07.30 Uhr nicht besetzt sind, für den jeweiligen Markttag anderweitig vergeben.
- (8) Wird ein Standplatz widerrechtlich benutzt, kann die sofortige Räumung verlangt und widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise durchgeführt werden.

## **§ 5 Versagung und Widerruf der Erlaubnis**

- (1) Die Gemeinde Weinböhlä hat das Recht den Wochenmarkt auf bestimmte Anbieter zu beschränken. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn:
  1. der zur Verfügung stehende Platz vollständig zugewiesen ist,
  2. der Markthändler eine Warenart anbieten will, die bereits ausreichend auf dem Markt vertreten ist,
  3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (2) Die Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn:
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Standplatzinhaber die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder er, oder seine Gehilfen trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,
  2. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  3. der Standplatzinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht entrichtet,
  4. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
- (3) Wird die Erlaubnis widerrufen, gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

## **§ 6 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind Verkaufsstände, Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Tische zugelassen. Allseitig geschlossene Verkaufseinrichtungen sind nur für Fleisch- und Wurstwaren, Fisch, Molkereiprodukte sowie Konditorei- und Backwaren zulässig.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein.
- (3) Markthändler haben ihre Verkaufseinrichtungen in einem sauberen und gepflegten Zustand zu halten.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen die Oberfläche und den Untergrund des Marktplatzes nicht beschädigen. Sie dürfen nicht an baulichen Anlagen, Verkehrseinrichtungen und nicht an Straßenlampen befestigt werden.
- (5) Abspannseile, Stützen oder ähnliche Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtung dienen, müssen so gesichert sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- (6) Werbung in und an der Verkaufseinrichtung ist nur gestattet, wenn sie mit dem Marktbetrieb in Verbindung steht.

## **§ 7 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen**

Die den Markthändlern zugewiesenen Standplätze sind bis spätestens 07.30 Uhr einzunehmen und vor Beginn des Wochenmarktes sind die Stände aufzubauen. Ein Abbauen der Stände vor Ende der Verkaufszeit oder eine vorzeitige Einstellung der Verkaufsaktivitäten ist unzulässig.

## **§ 8 Verkaufsordnung**

- (1) Kein Marktteilnehmer darf den anderen Marktteilnehmer in seinen Verkaufsverhandlungen mit Kunden abhalten oder stören.
- (2) Das Ausrufen oder laute Anpreisen der Ware mit Hilfe von technischen Hilfsmitteln ist nicht gestattet.
- (3) Das Anbieten und Verkaufen von Waren hat auf dem zugewiesenen Standplatz zu erfolgen.
- (4) Vor und neben dem Standplatz dürfen Waren nicht aufgestellt und Leergut nicht gelagert werden.

## **§ 9 Verhalten auf dem Markt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Vorschriften dieser Marktsatzung und geltende Satzungen der Gemeinde Weinböhla einzuhalten.
- (2) Die Markthändler haben die für ihren Gewerbebetrieb speziell geltenden Vorschriften zu beachten. Sie sind dafür allein verantwortlich.
- (3) Politische Werbung ist auf dem Markt unzulässig. Im Zusammenhang mit Wahlen können Ausnahmen genehmigt werden.
- (4) Jeder hat auf dem Marktplatz sein Verhalten und den Zustand seiner Verkaufseinrichtung so einzurichten, dass keine andere Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Der Markthändler ist verpflichtet alle erforderlichen Maßnahmen der Unfallverhütung zu ergreifen. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht im Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen.
- (5) Es ist insbesondere unzulässig,
  1. dass Markthändler Tiere auf den Marktplatz mitbringen, ausgenommen Tiere, die zum Verkauf auf dem Markt zugelassen und bestimmt sind,
  2. mit Motorrädern, Fahrrädern, Mopeds, Rollerblades und Skateboards oder ähnlichen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, den Marktplatz zu befahren oder diese abzustellen,
  3. auf dem Marktplatz zu betteln,
  4. ohne Genehmigung auf dem Marktplatz zu musizieren oder Musik von Tonträgern abzuspielen.
- (6) Marktbesucher, welche Hunde mitbringen, haben diese an der Leine zu führen.

## **§ 10 Sauberhaltung des Marktplatzes**

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Der Markthändler ist verpflichtet
  - a) seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten, von Schnee zu räumen und Eisglätte zu beseitigen,
  - b) Abwässer in die dafür bestimmten Abläufe der Kanalisation zu leiten.
- (3) Nach Beendigung des Marktes hat der Markthändler alle Verpackungen, Grünabfälle und alle anderen Abfälle auf eigene Kosten zu beseitigen oder mitzunehmen. Inhaber von Verkaufseinrichtungen, bei denen eine übermäßige Verschmutzung entsteht (z.B. Fischstände, Grillstände), sind nach Aufforderung durch den Marktleiter verpflichtet, die Marktfläche im Bereich ihres Standes auf eigene Kosten einer Sonderreinigung zu unterziehen.

## **§ 11 Versicherung**

Jeder Markthändler ist verpflichtet eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen dem Marktleiter nachzuweisen.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Die Teilnahme am Marktverkehr und das Betreten der Marktanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Mit der Vergabe von Standplätzen übernimmt die Gemeinde Weinböhla für die Sachen des Standinhabers keinerlei Haftung.
- (2) Die Gemeinde Weinböhla haftet für Schäden der Standinhaber, ihrer Gehilfen sowie der Marktbesucher nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Gemeinde Weinböhla für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (3) Der Standinhaber haftet für die durch ihn und durch seine Sachen verursachten Schäden.

## **§ 13 Standgeldpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Marktes wird ein Standgeld gemäß der Marktsatzung erhoben.
- (2) Das Standgeld entsteht mit der Erlaubnis zur Teilnahme am Markt und wird fällig mit der Zuweisung der Stand- bzw. Verkaufsfläche am Markttag. Die Marktgebühr wird vom Marktleiter gegen amtliche Quittung erhoben

## **§ 14 Standgeldschuldner**

Standgeldschuldner ist, wer eine Stand- bzw. Verkaufsfläche zugewiesen bekommen hat.

## § 15 Marktstandgebühren

Die Höhe der Marktstandgebühr richtet sich nach der Standbreite je angefangenen Meter pro Tag. Folgende Marktstandgebühren werden erhoben:

Verkaufsstände 1,50 €/je angefangener Meter Verkaufsstand,  
Imbissstände 5,00 € je angefangener Meter Standbreite,  
Grundgebühr für Elektroenergie 1,00 €.

Bei einem Verbrauch von über 2 kW/h Elektroenergie wird eine Pauschale von 5,00 € erhoben.

## § 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 der SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 Abs. 4 den zugeteilten Standplatz ohne Zustimmung der Gemeinde vergrößert, vertauscht oder nicht zugelassener Waren anbietet,
  - entgegen § 8 Abs. 1 andere Marktteilnehmer in seinen Verkaufsverhandlungen mit Kunden abhält oder stört,
  - entgegen § 8 Abs. 2 Waren ausruft oder mit Hilfe von technischen Hilfsmitteln anpreist,
  - entgegen § 8 Abs. 3 Ware nicht auf dem zugewiesenen Standplatz anbietet oder verkauft,
  - entgegen § 8 Abs. 4 Waren vor und neben dem Standplatz aufgestellt und Leergut vor und neben dem Standplatz lagert,
  - entgegen § 9 Abs. 5 Nr. 1 Tiere als Markthändler mitbringt,
  - entgegen § 9 Abs. 5 Nr. 2 mit Motorrädern, Fahrrädern, Mopeds, Rollerblades und Skateboards oder ähnlichen Fahrzeugen über den Wochenmarkt fährt oder diese abstellt,
  - entgegen § 9 Abs. 6 Hunde nicht an der Leine führt.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 14 Abs. 1 können gemäß § 124 Abs. 2 SächsGemO mit einer Geldbuße geahndet werden. Diese beträgt gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung 500,00 €.

## § 15 In-Kraft-Treten

Die Marktsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 10.12.1997 außer Kraft.

Weinböhla, den 24.02.2010

gez. Franke  
Bürgermeister

## Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Die gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht fehlerfrei erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.